

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde  
Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)  
[e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)

**Mag. Dr. Eva-Maria Polzer**  
Sachbearbeiter:in

[EVA-MARIA.POLZER@BMK.GV.AT](mailto:EVA-MARIA.POLZER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 652616  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.833.739

Wien, 20. Dezember 2023

## **ÖBB-Strecke 117; Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; km 0,740 – km 37,920**

### **Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b Abs. 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000**

### **4. Änderungseinreichung 2023 gemäß § 24g UVP-G 2000**

### **Projektänderungen und Projektergänzungen**

### **Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000**

## **BESCHEID**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 22.5.2023 betreffend die 4. Änderung des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, in der Fassung der rechtskräftigen Änderungsgenehmigungsbescheide vom 22.12.2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, 12.11.2021, GZ. 2021-0.705.485, und 10.8.2022, GZ. 2022-0.439.074, wie folgt:

## **SPRUCH**

### **I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Forstgesetzes 1975**

#### **I.1. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

I.1.1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für folgende mit Antrag vom 22.5.2023 eingereichten Änderungen des Hochleistungsstreckenbauvorhabens „ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung; km 0,740 – km 37,920; 4. Änderungseinreichung“ unter den in Spruchpunkt IV. angeführten mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

I.1.2. Die 4. Änderungsgenehmigung sieht gegenüber den bisherigen Genehmigungen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Errichtung von zwei Wendegleisen östlich der Haltestelle Wien Aspern für die künftige Betriebsführung der Schnellbahn S80 mit einer betrieblichen Gleisnutzlänge von mindestens 160m und der Option auf Verlängerung auf 220m
- Verschwenkung von Gleis 2 im Abschnitt km 4,644 bis – km 5,999 nach rechts der Bahn gegenüber der genehmigten Lage für die Errichtung des zwischen Gleis 1 und Gleis 2 befindlichen Wendegleises
- Errichtung eines neuen Entwässerungsbeckens links der Bahn
- Ergänzung der SFE-Anlagen für die neue Gleiskonfiguration
- Anpassung des bahnbegleitenden Wegenetzes

I.1.3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Spruchpunkt II. angeführten Projektunterlagen.

I.1.4. Die mit Bescheiden vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, 22.12.2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, 12.11.2021, GZ. 2021-0.705.485, und 10.8.2022, GZ. 2022-0.439.074, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bleiben, sofern sie nicht durch die gegenständliche Genehmigung abgeändert werden, in Geltung.

## **I.2. Mitbewendung des Eisenbahngesetzes 1957**

I.2.1. Die Genehmigung umfasst die Errichtung oder Abänderung der im Einlagenverzeichnis (Einlagezahl A01-4.Ä) und im Bericht (Einlagezahl B010201-4.Ä) dargestellten und in Spruchpunkt I. zusammengefasst angeführten geänderten, abweichenden oder ergänzten Ausführungen der Eisenbahnanlagen.

I.2.2. Das abgeänderte Vorhaben ist bis zum 31.1.2027 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

I.2.3. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I.2.4. Das Erfordernis der gesonderten Genehmigung der Inbetriebnahme wird nicht berührt.

I.2.5. Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen verpflichtet ist, auf seine Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührten bestehenden Drainagen, wie im Projekt dargestellt, auszuführen.

I.2.6. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme auch des nunmehr abgeänderten Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien dadurch entsteht.

## **I.3. Mitbewendung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

### **I.3.1. Anlagen**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung, Abänderung oder den Entfall der im Inhaltsverzeichnis (Einlagezahl B010101-4.Ä) und im Bericht (Einlagezahl B010201-4.Ä) sowie die in den vertiefenden Informationen (Einlagezahl V 01 01 samt Anhang) dargestellten geänderten, abweichenden oder ergänzten Ausführungen der Entwässerungsanlagen für die nunmehr geänderten, abweichenden oder ergänzten Eisenbahn- und Straßenanlagen.

### **I.3.2. Konsenswassermengen**

Für die Versickerungen anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase werden die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen (insbesondere Anhang zu den

vertiefenden Informationen Wasserbautechnik, Einlagezahl V 01 01) angeführt, mit den darin jeweils enthaltenen Konsensmengen genehmigt:

Entwässerungsabschnitt	Objekt	Art der Wasser	Konsensmenge
km 5,0+20.028 – km 5,6+32.568 (Gleis 2 und Gleis W2)	Versickerungsbecken W6, km 5,168 r.d.B.	Bahnwässer	2,72 l/s – 235 m <sup>3</sup> /d
km 5,1+82.635 – km 5,4+90.416 (Gleis 1 und W1)	Versickerungsmulde, ca. 5,18 bis 5,35 l.d.B.	Bahnwässer	7,96 l/s – 688 m <sup>3</sup> /d

Befristung: Für die in Spruchpunkt I.3.2. genehmigten Versickerungen erfolgt die Befristung bis zum 22.8.2104.

I.3.3. Dinglichkeit: Die Wasserrechte gelten im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG als mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

I.3.4. Bauvollendungsfrist: Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist für die gegenständlichen Anlagen wird der 31.1.2027 bestimmt. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

#### **I.4. Mitbewendung des Forstgesetzes 1975**

I.4.1. Die Genehmigung umfasst, zusätzlich zu den rechtskräftigen Rodungsbewilligungen der Genehmigungen vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, 22.12.2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, 12.11.2021, GZ. 2021-0.705.485, und 10.8.2022, GZ. 2022-0.439.074, den ergänzenden forstrechtlichen Konsens der Rodung der in den Projektunterlagen „Unterlagen gemäß Forstgesetz Rodungen“ (Einlagezahl C020103-4.Ä) angeführten Waldflächen in der Katastralgemeinde 01652 Breitenlee in nunmehr einem Gesamtausmaß von 1.698m<sup>2</sup> unbefristet.

I.4.2. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebes der 4. Änderung des Vorhabens „ÖBB-Strecke 117; Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; km 0,740 – km 37,920; Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung („Wendeanlage Aspern“)" samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

I.4.3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.1.2027 erfüllt ist, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zweck der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

## **II. Projektbestandteile**

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Einlagenverzeichnis, Einlagezahl A01-4.Ä erteilt.

## **III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Gutachten gemäß § 31a EisbG der Benannten Stelle und Akkreditierten Überwachungsstelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. vom 5.5.2023, GZ. 19-3021
- Gutachterliche Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten vom 8.9.2023, koordiniert und zusammengefasst von der Kordina & Riedmann ZT GmbH

## **IV. Rechtsgrundlagen**

§ 24g, § 24 Abs. 1 und 4, § 24f Abs. 1, 1a, 2, 3 und 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF

jeweils unter Mitwirkung von:

§§ 2, 3, 4 und 5 Hochleistungsstreckengesetz – HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idgF

§§ 9, 10, 11, 32, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

§§ 17 und 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idgF

§§ 31ff Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idgF

§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Verfahrensgang**

I.1. Mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (5. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. II. 11/2012 vom 10.1.2012 wurde ua. auch die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Staatsgrenze bei Marchegg gemäß § 1 Abs. 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Bisherige Genehmigungen:

Mit Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 vom 22.8.2014 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Wien Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg für die Module 1a, 1b und 2 die Genehmigung erteilt.

Mit Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015 vom 22.12.2015 wurde für die beantragten Änderungen die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt (1. Änderungsgenehmigung).

Mit Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2019 vom 16.12.2019 wurde festgestellt, dass das fertiggestellte Modul 1a mit geringfügigen Abweichungen den erteilten Genehmigungen entspricht und die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung erteilt.

Mit Bescheid GZ. 2021-0.705.485 vom 12.11.2021 (2. Änderungsgenehmigung) sowie mit Bescheid GZ. 2022-0.439.074 vom 10.8.2022 (3. Änderungsgenehmigung) wurde für die beantragten Projektänderungen und Projektergänzungen jeweils die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt.

Mit Bescheid GZ. 2022-0.871.327 vom 9.12.2022 wurde die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die Inbetriebnahme des Moduls 1b erteilt.

Mit zuletzt ergangenen Bescheid GZ. 2023-0.226.502 vom 12.5.2023 erfolgte für das Modul 1b die Abnahme nach dem UVP-G 2000 sowie die Feststellung, dass die Ausführung der Wasseranlagen den erteilten Genehmigungen entspricht.

I.2. Mit Antrag vom 22.5.2023 wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Ergänzungen bzw. Änderungen des Vorhabens angesucht.

Bei den vorgelegten Projektänderungen bzw. -ergänzungen handelt es sich gemäß § 24g UVP-G 2000 um Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Ergänzungen bzw. Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und hat diesbezüglich ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Mit Bescheiden vom 26.5.2023, alle GZ. 2023-0.384.302, wurden die nachfolgend angeführten Sachverständigen, welche auch in den bisherigen UVP-Verfahren von der Behörde herangezogen wurden, zu nichtamtlichen Sachverständigen im Verfahren bestellt. Der Amtssachverständige für Elektrotechnik wurde dem Verfahren beigezogen.

<b>Fachgebiet</b>	<b>Name des/der Sachverständigen</b>
Externe UVP-Koordination	Kordina und Riedmann ZT GmbH – Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS
Humanmedizin	Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger
Lärm- und Erschütterungsschutz	Dipl.-Ing. Dr. Günther Achs
Luft und Klima	Univ.-Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung	Ing. Wilhelm Lampel (ASV BMK)
Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik	Univ.-Prof. Dr. Leopold Weber
Forsttechnik, Wald- und Wildökologie	Dipl.-Ing. Martin Kühnert
Ökologie (Terrestrik)	Dr. Hans Peter Kollar
Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter	Kordina und Riedmann ZT GmbH – Dipl.-Ing. Hans Kordina
Abfallwirtschaft und Bodenchemie	Dr. Annemarie Graus-Göldner
Verkehr (Schiene und Straße)	Stella & Setznagel GmbH – Dipl.-Ing. Thomas Setznagel
Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Dipl.-Ing. Robert Pfisterer

Unter anderem wurde auch den mitwirkenden Behörden und den Formalparteien wie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, der Wiener Umweltschutzanstalt und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Bundeslandes Wien sowie dem Standortanwalt Wien die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt.

I.3. In der Folge wurden der Behörde von der UVP-Koordination die Gutachterlichen Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten vom 8.9.2023 übermittelt.

Unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG hat die Behörde hierauf mit Edikt vom 10.10.2023, GZ. 2023-0.709.762, den verfahrenseinleitenden Änderungsantrag vom 22.5.2023, die antragsrelevanten Unterlagen und die Gutachterlichen Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten mit einer Auflage- und Einwendungsfrist bis einschließlich 30.11.2023 im Großverfahren kundgemacht, wobei die Veröffentlichung dieses Edikts jeweils im redaktionellen Teil der Wiener Ausgabe der „Kronen Zeitung“ und des „Kuriers“ vom 16.10.2023 sowie im Internet auf der Website des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ([4. Änderungsverfahren 2023 gemäß § 24g UVP-G 2000 \(bmk.gv.at\)](#)) erfolgt ist.

In diesem Edikt hat die Behörde weiters bekanntgegeben, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der Einwendungsfrist von 16.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 bei der Behörde sowie bei der Standortgemeinde besteht. Während der Auflagefrist ist folgende Stellungnahme bei der Behörde eingelangt:

- Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt Wien vom 7.11.2023

I.4. Seitens der Behörde wurde die fristgerecht eingelangte Stellungnahme mit E-Mail vom 4.12.2023 an die Antragstellerin zur Information und Möglichkeit der Abgabe einer allfälligen Stellungnahme bis spätestens 11.12.2023 übermittelt.

I.5. Mit E-Mail vom 13.12.2023 gab die ÖBB-Infrastruktur AG bekannt, die eingelangte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

## **II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang**

II.1. Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet. § 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache

voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2007, GZ. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“ in § 44a Abs. 1 AVG, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP 32; vergleiche dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 44a Rz 4 und *Grabenwarter*, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“.

Im konkreten Fall stützte sich die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf die Antragsunterlagen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die gegenständlichen Projektänderungen bzw. –ergänzungen im Bereich der Strecke, an der unzweifelhaft mehr als 100 Personen leben, diese grundsätzlich von Auswirkungen auf die Umwelt betroffen sein könnten.

Hat sich die Behörde zur Durchführung eines Großverfahrens entschieden und den verfahrenseinleitenden Antrag durch Edikt gemäß § 44a AVG kundgemacht, ist sie nicht gezwungen, das weitere Verfahren nach den für das Großverfahren maßgeblichen Bestimmungen abzuwickeln. Sie kann die mündliche Verhandlung anstatt nach §§ 44d und 44e AVG nach §§ 40ff AVG anberaumen und abwickeln. Jedoch sind die aufgrund der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags durch Edikt gemäß § 44b Abs. 1 AVG eingetretenen Präklusionswirkungen für das weitere, „traditionell“ durchgeführte Verfahren bindend. Ebenso hat die Behörde bezüglich der Zustellung von Schriftstücken eine Wahlmöglichkeit. Wurde der verfahrenseinleitende Antrag durch Edikt gemäß § 44a AVG kundgemacht, kann die Behörde Schriftstücke einschließlich des die Sache erledigenden Bescheides entweder nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes oder gemäß § 44f AVG zustellen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG<sup>2</sup> § 44a Rz 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at)).

II.2. Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurden bereits im UVP-Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 herangezogenen Sachverständige mit der Erstellung des ergänzenden Gutachtens beauftragt. Von der Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. zB 12.5.1992, 91/08/0139) bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahren bei jedem/jeder Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des/der Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde. Diesbezüglich ist auf die hierzu im

rechtskräftigen Genehmigungsbescheid getroffenen Aussagen zu Fachkunde und Unbefangenheit der Sachverständigen zu verweisen und haben sich hier zwischenzeitig keine Änderungen ergeben. Auch die mitwirkenden Behörden sind im rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der herangezogenen Sachverständigen eingebunden worden.

II.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Eine entsprechende Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung durch die Sachverständigen hat keine Mängel des Antrags und der Antragsunterlagen ergeben.

II.4. Gemäß § 44 Abs. 2 AVG ist der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2 UVP-G 2000 sind der Genehmigungsantrag und die Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Behörde und bei den Standortgemeinden mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen, und auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren. Die Behörde hat gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 das Vorhaben – abweichend von § 44a Abs. 3 AVG – im Internet auf der Website der Behörde, in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundzumachen.

*„Mit der Anforderung, dass die Zeitungen im Bundesland "weit verbreitet" sein müssen (§ 44a Abs. 3 AVG), stellt das Gesetz auf die Anzahl der Leser ab, wobei es sich aber nicht um die Zeitung mit der höchsten Auflagezahl handeln muss; wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mit den beiden Zeitungen ein breites Leserspektrum im Hinblick auf den potentiell Betroffenen erreicht wird (Hinweis E vom 27.9.2013, 2010/05/0202, mwH).“ (VwGH 26.3.2014, 2012/03/0055). Gemäß der „Auflagenliste 1. Halbjahr 2023“ des Vereins Österreichische Gemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern/Österreichische Auflagenkontrolle (ÖAK), beläuft sich die verkaufte Auflage der „Kronen Zeitung“ in Wien auf 65060 Stück, jene des „Kuriers“ in Wien auf 42066 Stück ([Auflagedetails – Österreichische Auflagenkontrolle \(ÖAK\) \(oeak.at\)](#)). Die Kundmachung erfolgte somit in zwei im Bundesland Wien weit verbreiteten Tageszeitungen.*

Im gegenständlichen Verfahren ist die Auflage in zwei im betroffenen Bundesland Wien weit verbreiteten Tageszeitungen erfolgt, da davon auszugehen ist, dass auch eine im Bundesland weit verbreitete Tageszeitung das Kriterium einer in den Standortgemeinden periodisch weit verbreiteten Zeitung entspricht und diese Vorgehensweise, hinsichtlich der anfallenden Kosten – die als Barauslagen gemäß § 76 AVG von der Antragstellerin zu tragen sind (VwGH 17.12.2014, 2012/06/0130) – vorab abgestimmt wurde.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die Gutachterlichen Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten wurden gemäß § 44a AVG im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie sowie beim Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Dies erfolgte in Anwendung des § 9 Abs. 2 UVP-G 2000. Das gegenständliche Änderungsvorhaben erstreckt sich im Bundesland Wien auf einen Wiener Gemeindebezirk. Somit war es zulässig, die Unterlagen lediglich bei der Behörde und der Standortgemeinde (beim Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk) aufzulegen.

Die Kundmachung (Edikt), der Antrag und die Gutachterlichen Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten wurden auch im Internet auf der Website der Behörde zum Download bereitgestellt. Weiters wurde ein Link zum Download der mit Ausnahme der Grundeinlöseunterlagen vollständigen Projektunterlagen, einschließlich des Antrages und der Gutachterlichen Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten während der Auflagefrist bereitgestellt.

II.5. Gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Eine zwingende Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist jedoch im Änderungsverfahren nicht erforderlich und steht die Anberaumung einer solchen somit im Ermessen der Behörde. Aufgrund der Tatsache, dass während der Einwendungsfrist lediglich eine Stellungnahme (ohne Einwendung im rechtlichen Sinn) abgegeben wurde, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

### **III. Erhobene Beweise**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die Gutachterlichen Stellungnahmen zur 4. Änderungseinreichung 2023 inkl. Forsttechnischem Gutachten vom 8.9.2023 eingeholt.

#### **IV. Der festgestellte Sachverhalt**

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für die beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen des Vorhabens. Die Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei Wendegleisen östlich der Haltestelle Wien Aspern für die künftige Betriebsführung der Schnellbahn S80 mit einer betrieblichen Gleisnutzlänge von mindestens 160m und der Option auf Verlängerung auf 220m
- Verschwenkung von Gleis 2 im Abschnitt km 4,644 bis – km 5,999 nach rechts der Bahn gegenüber der genehmigten Lage für die Errichtung des zwischen Gleis 1 und Gleis 2 befindlichen Wendegleises
- Errichtung eines neuen Entwässerungsbeckens links der Bahn
- Ergänzung der SFE-Anlagen für die neue Gleiskonfiguration
- Anpassung des bahnbegleitenden Wegenetzes

#### **V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen**

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt Wien vom 7.11.2023:

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 UVP-G 2000 kommt dem Standortanwalt im Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 Parteistellung zu.

Die Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt Wien brachte mit Stellungnahme vom 7.11.2023 zum Ausdruck, die Genehmigung und Realisierung des gegenständlichen Projektes sei im öffentlichen Interesse gelegen und werde seitens des Standortanwalts von Wien unterstützt.

Weitere Stellungnahmen langten im Verfahren nicht ein.

#### **VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **VI.1. Genehmigung nach § 24g UVP-G 2000**

VI.1.1. Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 ist gemäß § 24f Abs. 2 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung von Schallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV, BGBl. Nr. 415/1993 idgF, anzuwenden. Gemäß § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder

zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

VI.1.2. Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es war jedoch nicht zu prüfen, ob die Änderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 18b Rz 13). § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000.

Im Gutachten gemäß § 31a EibG mit den betroffenen relevanten Fachgebieten Eisenbahnbautechnik, Eisenbahnbetrieb, Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik, Wasserbautechnik und Oberfläche (Straße) wird von den Sachverständigen ausgeführt, dass das gegenständliche Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die UVP-Sachverständigen wurden beauftragt, die vorliegende ergänzte Umweltverträglichkeitserklärung auf die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den nunmehr beantragten Änderungen zu prüfen und die Prüfung erforderlichenfalls zu ergänzen. Dem im Verfahren erstatteten ergänzenden UVP-Gutachten mit den betroffenen relevanten Fachgebieten Humanmedizin, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luft und Klima, Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Forsttechnik, Wald- und Wildökologie, Ökologie (Terrestrik), Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter, Abfallwirtschaft und Bodenchemie, Verkehr (Schiene und Straße) sowie Wasserbautechnik und Oberflächenwässer ist zusammenfassend zu entnehmen, dass durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen mit keinen zusätzlichen umweltrelevanten

Auswirkungen gegenüber dem bereits rechtskräftig genehmigten Projekt zu rechnen ist und diese als „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ bewertet werden können.

Die Sachverständigen aller Fachbereiche kommen somit zum Schluss, dass die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht eingehalten werden, sofern die in den bisherigen Verfahren bereits rechtskräftig festgelegten zwingenden Maßnahmen und Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen weiterhin eingehalten werden. Zusätzliche Maßnahmen sowie zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen wurden von den Sachverständigen nicht vorgeschlagen und sind aus Sicht der Sachverständigen für Humanmedizin, Lärm- und Erschütterungsschutz, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik auch nicht erforderlich.

Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau wurde von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht bestätigt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Vorhaben gegeben sind.

Nach der herrschenden Lehre besagt § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 bloß, dass die Änderungen nicht den Genehmigungsbestimmungen des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen dürfen. Ob sie auch der vorangegangenen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, ist irrelevant. Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen.

Materienrechtlich waren insbesondere die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes als Prüfmaßstab für das Änderungsverfahren heranzuziehen.

VI.1.3. Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags, der Antragsunterlagen und des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen. Insbesondere wird auf die öffentliche Auflage des Antrags, der Änderungsunterlagen und des ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens im Zuge der Einleitung des Verfahrens nach den Bestimmungen über Großverfahren sowie das damit verbundene Parteiengehör auch hinsichtlich der Ergänzung zum UVP-Gutachten hingewiesen.

VI.1.4. Somit waren die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24g UVP-G 2000 erfüllt. Da die Änderungen auch keinen Versagungsgrund nach den von der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen dargestellt haben (siehe unten), war spruchgemäß zu entscheiden.

## VI.2. Mitbewendung des Eisenbahngesetzes

VI.2.1. Die Eisenbahnstrecke Wien–Staatsgrenze bei Marchegg wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 10.1.2012, BGBl. II. 11/2012, gemäß § 1 Abs. 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt (5. Hochleistungsstrecken-Verordnung). Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden. Die gegenständlichen Änderungen stehen, mangels Änderungen an der Trasse, unzweifelhaft nicht im Widerspruch zur erteilten rechtskräftigen Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

VI.2.2. Gemäß § 31 EisebG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisebG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein die projektrelevanten Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Bei der Erfüllung der nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31f EisebG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei Abweichungen vom Stand der Technik in

Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann;

2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht;

3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

VI.2.3. Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem EisbG sind nach § 94 Abs. 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs. 2 ASchG sind ua. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idGF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, als Partei beizuziehen.

Die Vorgehensweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO-Verkehr 2017, BGBl. II. Nr. 17/2012 idGF, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

VI.2.3. Da die gegenständliche Hochleistungsstrecke Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist, bedeutet dies, dass erforderlichenfalls auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Durch die gegenständliche Projektänderung werden die Teilsysteme Infrastruktur (INF) und Energie (ENE) berührt. Diesbezüglich lagen den Antragsunterlagen entsprechende Zwischenprüfbescheinigungen der Benannten Stelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. bei.

VI.2.4. Seitens der Antragstellerin wurde ein Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 5.5.2023 der Benannten Stelle und Akkreditierten Überwachungsstelle Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., GZ. 19-3021, vorgelegt. Da das gegenständliche Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Das Gutachten gemäß § 31a EisbG wurde von Sachverständigen aus dem in § 31a Abs. 2 EisbG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet folgende projektrelevante Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik
- Eisenbahnbetrieb
- Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik
- Wasserbautechnik
- Oberfläche (Straße)

Die genannten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle projektrelevanten Aspekte.

Die Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. sowie sämtliche von dieser herangezogenen externen Teilgutachter entsprechen den formalen Voraussetzungen des § 31a Abs. 2 EisbG (Benannte Stelle/Notified Body, Kennnummer 1602; Akkreditierte Inspektionsstelle, Identifikations-Nr. 234).

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO-Verkehr 2017 unter

Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet und deren Einhaltung festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EibG besteht hinsichtlich der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31ff EibG kein Einwand.

Die Behörde hat das vorgelegte Gutachten nach § 31a EibG zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet und diese geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EibG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Aus dem Gutachten gemäß § 31a EibG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

VI.2.5. Hinsichtlich allfällig berührter Interessen von Gebietskörperschaften sind (auch hinsichtlich des Eisenbahnrechts) keine Einwendungen erfolgt.

VI.2.6. Es wurden keine subjektiv-öffentlichen Rechten eingewendet.

VI.2.7. Genehmigungen gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 AVO-Verkehr 2017 ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen. Nach Abs. 2 ist, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher ein Gutachten gemäß § 31a Abs. 1 EibG vorzulegen ist, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis 6 AVO-Verkehr 2017 anzuwenden.

Im Gutachten gemäß § 31a EibG wurde festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr 2017 unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt der für Eisenbahnen und Bergbau eingehalten wurden.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter

Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach den Arbeitnehmerschutzgesetzen eingehalten werden.

VI.2.8. Zum Vorliegen des öffentlichen Interesses ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung im UVP-Genehmigungsbescheid vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 hinzuweisen.

### **VI.3. Mitbewendung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

VI.3.1. Zur besonderen Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern führt § 9 Abs. 1 WRG aus, dass jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf. Gemäß § 9 Abs. 2 WRG bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 1 WRG bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs. 2 WRG zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß Abs. 2 lit. c bedürfen einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 32 Abs. 2 WRG legt die Maßnahmen fest, die nach Maßgabe des Abs. 1 insbesondere einer Bewilligung bedürfen:

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) (...)
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d – f) (...)

§ 32 Abs. 6 normiert, dass auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen des WRG sinngemäß Anwendung finden.

Im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind gemäß § 127 Abs. 1 lit. b WRG auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden, wenn durch die Baumaßnahmen öffentliche Gewässer und obertägige Privatgewässer berührt werden, soweit sie nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den

Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden (§ 38 Abs. 1 WRG).

VI.3.2. Im Gutachten gemäß § 31a EisbG wird hinsichtlich des Fachgebietes „Wasserbautechnik“ Folgendes ausgeführt:

„C7 WASSERBAUTECHNIK

*Im vorliegenden Gutachten wurden seitens des § 31a-Gutachters, aus Sicht des Fachgebietes „WASSERBAUTECHNIK“ jene Begutachtungen durchgeführt, die in der resultierenden Beurteilung zum Beweis dienen, dass gegen eine Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung des o.a. Projektes aus den Gesichtspunkten der Einhaltung des Standes der Technik, Sicherheit und Ordnung des Betriebes unter Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes für das gegenständliche Projekt keine Bedenken bestehen.*

*Aus Sicht des § 31a Gutachters für das Fachgebiet „WASSERBAUTECHNIK“ kann bestätigt werden, dass der vorgelegte Bauentwurf den Anforderungen des § 31a EisbG, also dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes, entspricht.*

*Der Bauentwurf wurde anhand von Unterlagen basierend auf den Kriterien des Punktes A 3.1 (Stand der Technik) erstellt.*

*Es wird angemerkt, dass die geplanten Maßnahmen in den Einreichunterlagen zur Beurteilung aus Sicht des Fachgebietes „WASSERBAUTECHNIK“ im Wesentlichen vollständig beschrieben und dargestellt sind.*

*Die vorgelegten bzw. eingesehenen Planunterlagen wurden aus Sicht des Fachgebietes „WASSERBAUTECHNIK“ hinsichtlich der Einhaltung der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes unter Berücksichtigung der AVO-Verkehr des VAI und unter Heranziehung des Schwerpunktkonzeptes R10 überprüft, korrigiert und mit dem gegenständlichen Bauvorhaben abgestimmt.*

*Aufgrund der erfolgten positiven Beurteilung bestehen gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31ff EisbG 1957 idGF keine Bedenken.*

*Die für das Fachgebiet „WASSERBAUTECHNIK“ relevanten Vorgaben nach der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) sind inhaltlich in den Einreichprojektunterlagen berücksichtigt und für eine resultierende Beurteilung nach § 31a ausreichend dargestellt.“*

Seitens des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer wird in der Gutachterlichen Stellungnahme zur 4. Änderungseinreichung 2023 bestätigt, dass das Fachgebiet „Oberflächenwässer“ von den eingereichten Maßnahmen an der Entwässerungsplanung nicht betroffen ist, da es zu keinen Auswirkungen durch zusätzliche Einleitungen in Oberflächengewässer (Vorfluter) kommt, die zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik weist in der Gutachterlichen Stellungnahme zur 4. Änderungseinreichung darauf hin, dass das Fachgebiet „Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik“ von den eingereichten Maßnahmen direkt betroffen ist.

Der Sachverständige führt weiters Folgendes aus:

*„Die verbleibenden Auswirkungen der beantragten, hydrogeologischen relevanten baulichen Maßnahmen (1), (2) und (3) auf den Grundwasserkörper können in Übereinstimmung mit den Projektanten gleich wie beim genehmigten Vorhaben als „vernachlässigbar gering“ eingestuft werden. Trotz Zulage von Gleisen und Veränderungen an den Versickerungsanlagen sind keine messbar additiven Auswirkungen während der Bauphase bzw. der Betriebsphase in quantitativer/qualitativer Sicht ableitbar.“*

#### **VI.4. Mitbewendung des Forstgesetzes 1975**

VI.4.1. Im Genehmigungsantrag wurde auch um die Mitbewendung von zusätzlichen 1.698m<sup>2</sup> dauernde Rodung im Sinne der §§ 17ff iVm § 185 Abs. 6 ForstG angesucht. Hiervon stellen 954m<sup>2</sup> bereits rechtskräftig genehmigte befristete Rodungen und 744m<sup>2</sup> „neu“ hinzukommende Dauerrodungen dar. Um die Genehmigung befristeter Rodungen wurde nicht angesucht.

Die beantragten Rodungsflächen stehen im Eigentum der Stadt Wien sowie der ÖBB-Infrastruktur AG und befinden sich in der Katastralgemeinde 01652 Breitenlee.

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 ForstG kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 ForstG eine Bewilligung zur Rodung

erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs. 3 insbesondere auch im Eisenbahnverkehr begründet.

Gemäß § 17 Abs. 5 ForstG hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

VI.4.2. Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG gegeben. Es wurden die Unterlagen zum Rodungsverfahren vollständig vorgelegt.

VI.4.3. Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wird im forsttechnischen Gutachten zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ausgeführt, dass im Wiener Teil der Nordbahn (Bereich Stadlau – Breitenlee) die Waldflächen im Waldentwicklungsplan 2016 generell mit einer geringen Wertigkeit der Schutzfunktion (soweit es sich nicht um Windschutzanlagen handelt) und einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ausgewiesen sind. Die hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion trifft auf den von Rodungen der 4. Projektänderung betroffenen Kleinwaldflächen in der Natur aber nicht zu. Hier wird von einer mittleren Wertigkeit der Erholungsfunktion (WEP-Wertziffer 132) ausgegangen. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Wälder im niederösterreichischen Projektabschnitt, die von der gegenständlichen Projektänderung nicht betroffen sind, wurde bereits im Rahmen der genehmigten Umweltverträglichkeitsprüfung in der 3. Projektänderung beurteilt. Aufgrund der Auswirkungen im WEP (hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen) ist die Erhaltung des Waldes und seiner Auswirkungen aufgrund der hohen Wertigkeit der Wohlfahrtswirkung des Waldes für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichen Interesse gelegen (Rodungserlass des BMLFUW idgF).

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Rodungszweck ist dem forsttechnischen Gutachten Folgendes zu entnehmen:

*„Das grundsätzliche öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung von Waldflächen zum Zwecke des Streckenausbaus der Strecke 117 zwischen Süßenbrunn und Angern/March ist im Ausbau und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs inklusive der Herstellung eines modernen Umweltstandards (Lärm- und Erschütterungsschutz, Entwässerungsanlagen) begründet.“*

*Der Ausbau einer Bestandsstrecke ist dabei mit wesentlich geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden als ein kompletter Neubau einer zweigleisigen Bahnstrecke. Bei einem Unterbleiben des Vorhabens wären zwei keine Rodungen von Wald erforderlich, jedoch würde damit das allgemeine Umweltziel, öffentliche Verkehrsmittel zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu attraktivieren, nicht erreicht werden. Zudem sind mit dem Ausbau auch Umweltschutzmaßnahmen (Lärmschutz, Entwässerung, Anlage von Trockenrasen) geplant.*

*Das spezielle öffentliche Interesse am Rodungszweck (Rodungsbegründung) für die 4. Projektänderung (Errichtung von Wendegleisen) wird in den Einreichunterlagen, Einlage V 01 01, Bericht „Vertiefende Informationen“ in Kapitel „Begründung Wendeanlage Wien Aspern Nord“ im Detail beschrieben. Demnach erfordert das bestehende Fahrplanangebot das Wenden von Nahverkehrszügen (Halbstundentakt der S-Bahnlinie S80) in Wien Aspern Nord. Dies erfolgt bislang auf dem zweiten Streckengleis. Der Ausbau der Verbindungsbahn, zur Schaffung einer leistungsfähigen Ost-West-Verbindung durch Wien mit einer geplanten Nahverkehrsverdichtung, erfordert eine zusätzliche Wendemöglichkeit in Wien Aspern Nord. Durch den zweigleisigen Vollausbau der Strecke von Stadlau bis Marchegg steht zudem das bislang verwendete zweite Streckengleis zukünftig nicht mehr zum Wenden zur Verfügung.*

*Aufgrund des geplanten Fahrplanangebotes nach der Attraktivierung der Marchegger Ostbahn ist ein mittig liegendes Wendegleis erforderlich, da eine Kreuzung über das gegengleis nicht möglich ist. Aufgrund der Angebotsausweitung im Nahverkehr nach Attraktivierung der Verbindungsbahn (Viertelstundentakt der S-Bahnlinie S80) ist zusätzlich der Bedarf für ein nördlich liegendes Wendegleis gegeben.*

*Da mit der Attraktivierung einer international bedeutenden Bahnverbindung insgesamt positive Umweltauswirkungen verbunden sind, ist auch aus Sicht des forsttechnischen Sachverständigen von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses am Rodungszweck gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen.“*

Unter Punkt 3.5. „Ersatzleistungen (Kompensationsmaßnahmen für Dauerrodungen)“ des forsttechnischen Gutachtens hält der forsttechnische Sachverständige weiters fest:

*„Durch Selbstbindung der Projektwerberin ist zur Kompensation der gesamten Dauerrodungen (inkl. 4. Projektänderung 2023) im Ausmaß von 41,35ha eine Durchführung von Ersatzaufforstungen für Modul 1a, 1b und 2 im Ausmaß von insgesamt 195.302m<sup>2</sup> vorgesehen. Dies entspricht einem Ausmaß von 1:0,58, was dem Verhältnis Dauerrodung zu Ersatzaufforstung des genehmigten Vorhabens (1:0,58) entspricht. Die zusätzlichen Ersatzaufforstungen für die zusätzlichen Dauerrodungen für die gegenständlichen Projektänderungen (1.698m<sup>2</sup>) betragen dabei 2.187m<sup>2</sup>.“*

Unter Punkt 4. „Bedingungen und Auflagen“ ist dem forsttechnischen Gutachten zu entnehmen, *„die aus dem UVP-Verfahren hervorgegangenen Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Forstwesen wurden im UVP-Bescheid vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, vorgeschrieben. Zusätzliche Bedingungen und Auflagen sind aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich.“*

Schlussfolgernd führt der forsttechnische Sachverständige ins Treffen, dass aus forstfachlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der beantragten Projektänderungen gegen die geplanten Rodungen keine Einwände bestehen.

IV.4.4. Nach Abwägung der im Ermittlungsverfahren erhobenen Gesichtspunkte wird somit davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung bzw. dem Umbau der Eisenbahn gegenüber dem öffentlichen Interesse an diesen Flächen als Wald überwiegt. Insbesondere wurden bei dieser Entscheidung die im abgeänderten Vorhaben nunmehr vorgesehenen zusätzlichen Ersatzaufforstungen berücksichtigt, wodurch das Verhältnis Dauerrodung zu Ersatzaufforstung (1 : 0,58) im Wesentlichen weiterhin dem Verhältnis der rechtskräftigen Genehmigung entspricht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG liegen somit vor. Auf die weiterhin zu beachtenden Nebenbestimmungen der rechtskräftigen Genehmigungsbescheide wird hingewiesen.

## **V. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

Die Entscheidung basiert auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den eingereichten Änderungsunterlagen, dem vorgelegten Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 5.5.2023 und dem auf diesen Unterlagen aufbauenden ergänzenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 8.9.2023.

Die erkennende Behörde erachtet die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurde insbesondere ausreichend dargestellt, dass die beantragten Änderungen in allen Bereichen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgüter ausgelöst werden.

Zu den gemäß UVP-G 2000 beurteilungsrelevanten Themen wurde die Ergänzung zum UVP-Gutachten eingeholt. Hinsichtlich der Mitanwendung der Bestimmungen für die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wurde als fachliche Grundlage das übermittelte Gutachten gemäß § 31a EisbG herangezogen. Die von der Behörde herangezogenen Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) – sondern auch bei anderen Behörden und dem Bundesverwaltungsgericht als Gutachter beigezogen wurden. Die Ersteller des Gutachtens gemäß § 31a EisbG erfüllen die jeweils dafür erforderlichen Voraussetzungen des EisbG.

Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebn beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (ergänzendes UVP-Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des AVG.

Inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte nicht erkannt werden.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

## **VI. Zusammenfassung**

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und somit dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen als auch die mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Zuge des Verfahrens Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass der/die Absender/in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht**

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 579/2020, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Ergeht per RSb an:**

- 1.) ÖBB-Infrastruktur AG  
GB Projekte Neu-/ Ausbau  
Projektleitung Wien Zentral  
Praterstern 3, 1020 Wien

vorab per E-Mail an:  
[luzie.kneifel@oebb.at](mailto:luzie.kneifel@oebb.at)

[janos.krol@oebb.at](mailto:janos.krol@oebb.at)

[brigitte.winter@oebb.at](mailto:brigitte.winter@oebb.at)

unter Anschluss der Parie G;

- 2.) Wirtschaftskammer Wien  
Standortanwalt  
Straße der Wirtschaft 1, 1020 Wien

vorab per E-Mail an: [standortanwalt@wkw.at](mailto:standortanwalt@wkw.at);

**Ergeht zur Information an:**

- 3.) Magistrat der Stadt Wien  
Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk  
Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1220 Wien

per E-Mail an: [post@mba22.wien.gv.at](mailto:post@mba22.wien.gv.at);

- 4.) Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail an: [ii11@bmaw.gv.at](mailto:ii11@bmaw.gv.at);

- 5.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung III/2 – Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation  
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail an: [office@bml.gv.at](mailto:office@bml.gv.at)

als Oberste Forstbehörde;

- 6.) Magistratsabteilung 22  
Dresdner Straße 45, 1200 Wien

per E-Mail an: [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at);

- 7.) Wiener Umwelthanwaltschaft  
Muthgasse 62, 1190 Wien

per E-Mail an: [post@wua.wien.gv.at](mailto:post@wua.wien.gv.at);

- 8.) Magistratsabteilung 45  
Am Brigittenauer Sporn 7, 1200 Wien

per E-Mail an: [post@ma45.wien.gv.at](mailto:post@ma45.wien.gv.at)

als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;

- 9.) Magistratsdirektion  
Magistratsdirektor – Gruppe Koordination  
Lichtenfelsgasse 2, 1010 Wien

per E-Mail an: [post@md.wien.gv.at](mailto:post@md.wien.gv.at);

- 10.) Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Bauten und Technik (Stadtbaudirektion)  
Lichtenfelsgasse 2, 1010 Wien

per E-Mail an: [post@md-bd.wien.gv.at](mailto:post@md-bd.wien.gv.at);

- 11.) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Abteilung V/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und  
Luftreinhaltung  
Im H a u s e

Im Zuge des ELAK-Einsichtsverkehrs;

- 12.) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Referat Umweltbewertung  
c/o Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

per E-Mail an: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at);

**Für die Veröffentlichung auf der Website der Behörde:**

13.) Sektion I/ Präsidium 2 (im Haus)

per E-Mail an: [petra.grasel@bmk.gv.at](mailto:petra.grasel@bmk.gv.at) und [andrea.loreth@bmk.gv.at](mailto:andrea.loreth@bmk.gv.at)

mit dem Ersuchen, den Bescheid auf der Website des BMK (4. Änderungsverfahren 2023 gemäß § 24g UVP-G 2000 (bmk.gv.at)) unter dem Titel „4. Änderungsgenehmigungsbescheid“ samt Bescheiddatum zu veröffentlichen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.